

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Forschung in den Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-AF)

vom 07.11.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Forschung in den Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-AF) vom 03. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach lit. b der folgende lit. c angefügt:

- „c) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann bei Nichterreichen eines Prüfungsgesamtergebnisses von mindestens 2,5 nach lit. a eine besondere ingenieurtechnische und -wissenschaftliche Eignung auch durch herausragende Leistungen nachgewiesen werden, insbesondere durch
- aa. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Studienabschluss mit nachgewiesener fachlicher Ausrichtung an ingenieurwissenschaftlichen Projekten, die durch geeignete Dokumente zu belegen sind oder
 - bb. mindestens eine nachgewiesene, profunde Publizitätsmaßnahme (z.B. Veröffentlichung, Konferenzbeitrag, Patent) nach Studienabschluss sowie ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich.

²Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

³Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach lit. b bleibt davon unberührt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. November 2025 in Kraft.